

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Wolfgang Gehrcke, Paul Schäfer (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/779 –**

Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide

Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz nach wie vor anhaltender Proteste von Bürgerinnen und Bürgern rund um die Kyritz-Ruppiner Heide, der an- und umliegenden Gemeinden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sowie der klaren Haltung von drei Landesregierungen gegen eine militärische Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide hält die Bundesregierung an einer militärischen Nutzung des so genannten Bombodroms als Luft-Boden-Schießplatz fest und versucht diese Auffassung jetzt mittels gerichtlicher Eilanträgen vor einer Entscheidung in der Sache vorfristig durchzusetzen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bezeichnung des Luft-Boden-Schießplatzes/Truppenübungsplatzes (LBS/TrÜbPl) Wittstock in der Kyritz-Ruppiner Heide als „Bombodrom“ nimmt fälschlicherweise Bezug auf die ehemals extensive Nutzung durch die sowjetischen Streitkräfte und ist irreführend mit Blick auf die jetzt vorgesehene Nutzung. Die Bezeichnung ist darüber hinaus geeignet, potentielle Tourismuskunden von einem Besuch der Region abzuschrecken.

Die beabsichtigte künftige Nutzung des LBS/TrÜbPl Wittstock durch die Bundeswehr ist weder nach Art noch Umfang mit der exzessiven Nutzung des Platzes durch die sowjetischen Streitkräfte vergleichbar.

Selbst bei voller Ausschöpfung der planerischen Obergrenze beabsichtigt die Bundeswehr nicht einmal 7 Prozent des vormaligen Nutzungsumfangs. Sie verzichtet auf die Nutzung von scharfer Einsatzmunition, Panzer- und Artillerie-schießen werden nicht durchgeführt.

1. Welche Vereinbarungen gelten innerhalb der NATO zur Meldung von Einsatzkontingenten für die NATO Response Force (NRF) und wann, für welche Zeiträume und aus welchen politischen und militärischen Erwägungen und Zielen hat die Bundesregierung in der NATO die Teilnahme von Mehrzweckflugzeugen an der NRF gemeldet?

Die NATO Response Force (NRF) führt die fähigkeitsbezogene Transformation der Allianz an und stellt die „Speerspitze“ der Krisenreaktionsfähigkeit des Bündnisses dar. In ihr versammeln sich die schlagkräftigsten verfügbaren Einheiten aller Teilstreitkräfte der Allianz.

Der regelmäßigen, verlässlichen Beteiligung aller Bündnisnationen entsprechend ihrem Gewicht in der Allianz kommt daher auch in militärpolitischer Hinsicht hohe Bedeutung zu. Sie kann fraglos als „Gradmesser“ der Solidarität in der Allianz eingestuft werden. Diese multinationalen Kräfte werden nicht nur für Bereitschaftszeiträume mit extrem hoher Reaktionsfähigkeit vorgehalten, sondern werden mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf umfassend ausgebildet, vorbereitet und durch die NATO zertifiziert. Dementsprechend lange Planungshorizonte sind die Folge.

Die im Rahmen der NRF wahrzunehmenden Aufgaben decken das gesamte Spektrum möglicher Einsätze auf der Grundlage des strategischen Konzepts der NATO ab; deshalb sind für den Bereich der Luftstreitkräfte u. a. mehrrollenfähige Kampfflugzeuge zwingend erforderlich.

Die Bereit- und Zusammenstellung der für einen NRF-Einsatz erforderlichen Kräfte erfolgt in einem Verfahren, bei dem Aspekte wie Ressourcenbindung, Übernahme von Verantwortung im Rahmen der Lastenteilung im Bündnis sowie militärische Effektivität und Multinationalität miteinander in Verbindung gebracht werden.

Das dafür gemäß NRF-Konzept (Military Concept for the NRF, MC 477) genutzte „Kräftegenerierungsverfahren“ steht unter der Verantwortung des strategischen NATO-Kommandeurs für Operationen (SACEUR).

Um den Nationen für den Kräftegenerierungsprozess ausreichend Planungssicherheit zu geben, sind dementsprechend lange Planungshorizonte (mehr als 1½ Jahre vor einer Standby-Phase der jeweiligen NRF-Rotation) erforderlich. Darüber hinaus wird in einem Long Term Rotation Plan der NATO die Übernahme der Verantwortung für die einzelnen NRF-Komponenten (z. B. Heeres-, Luftwaffen-, Marineanteil etc.) durch die Nationen bzw. NATO-Hauptquartiere fest- und fortgeschrieben, derzeit bis 2014.

Im Zuge der Vorbereitung der NRF auf einen konkreten Einsatz wird die o. g. Kräftenliste mit Blick auf die dann spezifischen Einsatzbedingungen geprüft und ggf. angepasst.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die Teilnahme von Einsatzkontingenten, insbesondere von Luftwaffenkontingenten, für die NRF wieder rückgängig machen zu können?

Gemäß Grundlagendokument NRF (PO(2003)92) ist nicht ausgeschlossen, die Meldung von Kräften für eine bestimmte NRF-Phase zu verändern. Allerdings ist diese Ausnahmemöglichkeit verbunden mit der Forderung nach Identifizierung alternativer Kräfte sowie einer Bewertung der damit verbundenen Implikationen.

3. Wie viele und welche Mehrzweckflugzeuge wurden bzw. werden von der Bundesrepublik Deutschland, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Halbjahren in 2006, 2007 und 2008, für die NRF gemeldet?

Januar 2006 – Juni 2006 (NRF 6)	– 6 Lfz TORNADO Luftangriff (IDS) – 6 Lfz TORNADO Unterdrückung der gegnerischen bodengebundenen Luftverteidigung (ECR)
Juli 2006 – Dezember 2006 (NRF 7)	– keine
Januar 2007 – Juni 2007 (NRF 8)	– 6 Lfz TORNADO IDS – 6 Lfz TORNADO Luftaufklärung (RECCE)
Juli 2007 – Dezember 2007 (NRF 9)	– 6 Lfz TORNADO IDS – 6 Lfz TORNADO ECR
Januar 2008 – Juni 2008 (NRF 10)	– keine
Juli 2008 – Dezember 2008 (NRF 11)	– noch nicht festgelegt.

4. Wie viele Übungsflüge der in Frage kommenden Mehrzweckflugzeuge zur Vorbereitung auf die NRF-Bereitschaftsphase sind durchschnittlich notwendig?

Für die Vorbereitung fliegender Besatzungen auf eine NRF-Bereitschaftsphase gibt es kein zahlenmäßiges Kriterium für Übungsflüge. Vielmehr erfolgt eine solche Vorbereitung der Luftfahrzeugbesatzungen (LFB) je nach individuellem Leistungs- und Erfahrungsstand. Grundlage der Ausbildung ist das jährlich zu absolvierende taktische Ausbildungsprogramm (Tactical Combat Training Program (TCTP)). Dieses umfasst das Basisprogramm und das Einsatzprogramm. Für alle Ausbildungsinhalte ist die Nutzung von LBS/TrÜbPI unverzichtbar. Dabei spielt der LBS/TrÜbPI Wittstock wegen seiner Lage und einzigartigen Qualität insbesondere für die in der Bereitschaftsphase zu übende streitkräftegemeinsame, vernetzte Operationsführung eine ganz besondere Rolle.

5. Wie viele Einsätze im Rahmen der maximalen Obergrenze von jährlich 1 700 Einsätzen für den Luft-Boden-Schießplatz Wittstock wären noch verfügbar, wenn die Übungsflüge für die Vorbereitung auf die NRF-Bereitschaftsphase sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft nur dort absolviert würden?

Wie zuvor ausgeführt, ist die erforderliche Zahl von dem individuellen Leistungs- und Erfahrungsstand abhängig. Die Vorbereitung auf NRF sowie die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft wird nicht nur auf dem LBS/TrÜbPI Wittstock durchgeführt. Vielmehr werden entsprechend der vom Parlament geforderten Lastenteilung auch die beiden anderen LBS Nordhorn und Siegenburg weiter genutzt. Darüber hinaus werden weitere Ausbildungsanteile im Ausland durchgeführt werden müssen.

6. In welchem Bereitschaftszustand befinden sich die Luftwaffen-Kontingente einschließlich der dafür vorgesehenen Piloten, die von der Bundesrepublik Deutschland für die NRF gemeldet sind bzw. gemeldet werden?

Der Bereitschaftsstatus liegt bei 5 bzw. 10 Tagen.

7. Wo haben die Luftwaffen-Kontingente bzw. Piloten, die von der Bundesrepublik Deutschland für die NRF gemeldet worden sind, bisher für ihre Verwendung innerhalb der NRF trainiert?

Die Ausbildung von LFB wurde u. a. in Übungen im In- und Ausland sowie durch die Nutzung der Möglichkeiten der bereits betriebenen LBS (In- und Ausland) durchgeführt. Die bereits in der Antwort zu Frage 4 aufgezeigten Defizite wegen der bisherigen Nichtnutzung des LBS/TrÜbPI Wittstock gelten auch hier.

8. Welche einzelnen Elemente im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im Rahmen der NRF, die bisher zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft nicht trainiert werden konnten, sollen in Zukunft in der Kyritz-Ruppiner Heide trainiert werden?

Die besonderen Anforderungen der modernen Operationsführung an streitkräftegemeinsame Truppen und Einsätze im multinationalen Rahmen in Erfüllung internationaler Verpflichtungen sind Kernelemente des intensiven Übungsgeschehens in der Vorbereitungs- und Bereitschaftsphase. Hierfür werden alle Elemente der taktischen Luftkriegsführung im Verbund mit anderen Luftstreitkräften und Bodentruppen als Gesamtgeschehen geübt.

Dies sowie die geforderte Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit während der NRF-Bereitschaftsphase erfordert regelmäßiges und realitätsnahes Trainieren von anspruchsvollen und komplexen Einsatzszenarien im gesamten Einsatzspektrum und dazu kurzfristig verfügbare Übungsmöglichkeiten gerade im Inland. Hierzu bietet der LBS/TrÜbPI Wittstock in Verbindung mit den beiden anderen LBS Nordhorn und Siegenburg die entsprechende Voraussetzung, ergänzt durch den großen Anteil der bisher schon praktizierten Verlegungen und Teilnahme an Hochwertübungen im Ausland.

9. Gehört zur Ausbildung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der NRF-Kontingente der Abwurf von Bomben oder der Abschuss von Raketen im Tiefflug?

Nein.

10. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu der in einer Pressemitteilung vom 10. Januar 2006 geäußerten Befürchtung des Landrates von Ostprignitz-Ruppin, dass die Bundeswehr in der Kyritz-Ruppiner Heide den Abwurf von un gelenkten Bomben im Tiefflug testen bzw. üben wolle, deren Einsätze es bisher nicht gegeben hätte und deren Einsätze es nach bisheriger Beschlusslage des Deutschen Bundestages auch nicht geben könne?

Die Befürchtung entbehrt der Grundlage.

11. Welche Waffensysteme, Raketen bzw. Bomben, deren Verwendung bisher zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Luftwaffen-Kontingente im Rahmen der NRF nicht getestet werden konnten, sollen künftig in der Kyritz-Ruppiner Heide getestet werden?

Keine.

12. Der Einsatz welcher anderen Einzelemente, Waffensysteme, Raketen bzw. Bomben soll künftig in der Kyritz-Ruppiner Heide erprobt und trainiert werden?

Es werden auf dem LBS/TrÜbPl Wittstock keine Kräfte und Mittel eingesetzt werden, die nicht ohnehin in Deutschland üben bzw. genutzt werden. Dabei wird nur Übungsmunition verwendet.

13. Welche einzelnen Teile und geografischen Besonderheiten der Kyritz-Ruppiner Heide betrachtet die Bundesregierung für diese Ausbildung zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft im Rahmen der NRF als besonders realitätsnah, unverzichtbar und alternativlos?

Das erforderliche Üben komplexer Operationsführungen und Einsatzverfahren erfordert Fläche und Luftraum für die übenden Truppenteile. Es bedarf der Ausbildungs- bzw. Übungsmöglichkeiten, die die gesamte Bandbreite und Komplexität heutiger und künftiger Einsätze berücksichtigen und die der Einsatz von Land-, See- und Luftstreitkräften im Verbund unter realitätsnahen Bedingungen des Einsatzes erfordert.

Für den LBS/TrÜbPl Wittstock gelten folgende qualitative Merkmale:

- Verfügbarkeit für die Luftwaffe,
- Erreichbarkeit im täglichen Flugbetrieb,
- Dimensionierung für die Durchführung schulmäßiger und besonders taktischer Einsatzverfahren im Verbund mit anderen Luftstreitkräften, Kräften der Luftverteidigung und Landstreitkräften,
- taktische Eignung zur Durchführung streitkräftegemeinsamer vernetzter Operationen in möglichst einsatznahem Szenario,
- Lage im Luftraum zur Abdeckung des gesamten Einsatzprofils mit geringster Auswirkung auf den zivilen Luftverkehr.

14. Auf welche Untersuchungen, Expertisen, Studien oder Gutachten stützt die Bundesregierung vor dem Hintergrund ihrer konkreten Absichten bzw. Vorhaben in der Kyritz-Ruppiner Heide ihre Zusicherung an die Anwohnerinnen und Anwohner bzw. die örtliche Wirtschaft rund um die Kyritz-Ruppiner Heide, dass deren Belastungen durch die konkret geplanten Übungen nicht wesentlich größer würden, als in anderen vergleichbaren Gebieten Deutschlands?

Der TrÜbPl Wittstock erlaubt es, aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung nahezu alle schulmäßigen Übungsflüge innerhalb seiner Grenzen durchzuführen. Die von der Firma EADS gemäß dem maßgeblichen Fluglärmgesetz errechneten Lärmschutzzonen liegen im Gegensatz zu den beiden anderen LBS Nordhorn und Siegenburg deutlich innerhalb der Grenzen des TrÜbPl Wittstock.

Zudem sorgt das bereits seit vielen Jahren angewandte bewährte Prinzip der freien Streckenführung für eine bestmögliche und weiträumige Entflechtung der An- und Abflüge zum und vom TrÜbPl Wittstock. Flugkonzentrationen wie in Nordhorn und Siegenburg sowie Kanalisierungseffekte, hervorgerufen durch die vorhandene Luftraumstruktur und Regionen mit wesentlich höherer Besiedlungsdichte, werden dadurch vermieden. Die Regionen um Nordhorn und Siegenburg können nur durch eine ausgewogenere Nutzung unter Einbeziehung des TrÜbPl Wittstock entlastet werden.

Weiterhin wird durch eine Vielzahl von selbstbeschränkenden Maßnahmen der Bundeswehr für eine größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung und des Naturschutzes Sorge getragen.

Auf der Grundlage langjähriger Erfahrungen bezüglich der Koexistenz von Tourismus und militärischen Übungen in den alten Bundesländern sind wesentliche negative Auswirkungen der Nutzung des TrÜbPl Wittstock auf den örtlichen und regionalen Tourismus nicht zu erwarten. Auf Basis von Erhebungen des Statistischen Bundesamtes hat das Bundesministerium der Verteidigung Untersuchungen durchgeführt. Dabei konnte keine Region ermittelt werden, in der nachweislich der Tourismus aufgrund von militärischen Tiefflügen über die Jahre gesehen abgenommen oder gar gravierende Einbrüche erlitten hat.

Naturschutzfachliche Untersuchungen belegen zudem, dass Natur und Umwelt durch die beabsichtigte militärische Nutzung des TrÜbPl Wittstock keinen Schaden nehmen werden.

15. In welchem Umfang und wo hat sich die Flugdichte in anderen Gebieten über Deutschland seit dem Jahr 2000 erhöht und wie und wo wird sich die Flugdichte voraussichtlich nach Inbetriebnahme des Luft-Boden-Schießplatzes in der Kyritz-Ruppiner Heide wieder reduzieren?

Das Bundesministerium der Verteidigung ist seit Ende des Jahres 2000 an der Fortnutzung des TrÜbPl Wittstock gehindert. Zudem hat das Bundesministerium der Verteidigung ohne rechtliche Verpflichtung das Gebiet des TrÜbPl Wittstock vom allgemeinen militärischen Flugbetrieb mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen zunächst freiwillig ausgeschlossen.

Dies führte in der Konsequenz unweigerlich zu einer höheren Flugdichte

- in der unmittelbaren Umgebung des TrÜbPl Wittstock, bedingt durch das notwendige Umfliegen des Übungsareals,
- innerhalb des Nachttiefflugstreckensystems über Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, da der über den TrÜbPl Wittstock führende Streckenteil nicht genutzt werden konnte und
- an den anderen LBS Nordhorn (Niedersachsen) und Siegenburg (Bayern), da die durch den Verteidigungsausschuss geforderte ausgewogenere Lastenteilung damit verhindert wurde.

Diesen negativen Konsequenzen wird mit der Wiederinbetriebnahme des TrÜbPl Wittstock entgegengewirkt.

16. Warum greift die Bundesregierung mittels Eilanträgen in laufende Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit der Verhinderung der militärischen Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide ein?

Der Ausbildungs- und Übungsbedarf der Luftwaffe erfordert die sofortige Nutzung des TrÜbPl Wittstock wegen seiner qualitativen Merkmale sowie zur Erfüllung der vom Verteidigungsausschuss ausgewogenen Lastenverteilung. Das Bundesministerium der Verteidigung hat deshalb im Dezember 2005 die Aufhebung der zuvor im einstweiligen Rechtsschutz ergangenen und die sofortige Nutzung hindernden 5 Gerichtsbeschlüsse beantragt, nachdem die von den Gerichten in den vorangegangenen Verfahren gerügten Mängel behoben worden sind.

17. Gibt es eine Alternativplanung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Mehrzweckflugzeuge im Rahmen der NRF für den Fall, dass die Gerichte eine militärische Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide untersagen oder die EU-Kommission ein Verfahren wegen Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Hinblick auf das besondere Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie „Müritz-Nationalpark“ (DE 2543-401), sowie ab dem 7. Dezember 2004 auch hinsichtlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wittstock Ruppiner Heide“ (DE 2941302), „Teil des Müritz-Nationalparks (Ostufer Müritz)“ (DE 2542301), „Teil des Müritz-Nationalparks (Serrahn)“ (DE 2645301) und „Uferbereiche Großer Wurmsee, Twern- und Giesenschlagsee“ (DE 2842304) einleitet, und wie sieht diese Alternativplanung aus?

Nein.

18. Plant das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) nach einer möglichen Inbetriebnahme des Luft-Boden-Schießplatzes bei Wittstock auch gemeinsame Übungsflüge mit Luftwaffen anderer NATO- oder EU-Staaten durchzuführen, und wenn ja, in welcher Größenordnung, in welchen Zeiträumen und mit welchen Partnern?

Die planerische Obergrenze von 1 700 Einsätzen pro Jahr beschreibt das maximal mögliche Aufkommen an Übungsflügen und beinhaltet auch eine mögliche Beteiligung von Luftfahrzeugbesatzungen anderer Nationen.

Die Einsatzgrundsätze der Bundeswehr sehen den gemeinsamen Einsatz an der Seite von Bündnispartnern vor. Dies bedarf der ständigen Übung mit allen Partnern auch in Deutschland. 75 Prozent der Luft-Boden-Schießausbildung der Luftwaffe wird bereits im Ausland durchgeführt. Dabei darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass Übungseinsätze im Ausland in den seltensten Fällen über unbewohnten Gebieten durchgeführt werden können. So entstehen auch für die dortige Bevölkerung unserer Verbündeten nicht unerhebliche Belastungen. Schon deshalb sind auch unseren Partnern im Sinne der Reziprozität Ausbildungsmöglichkeiten auch in Deutschland, wenn auch in geringem Umfang, bereitzustellen. Diese Kontingente sind im Nutzungskonzept für die Übungsplätze bereits einkalkuliert.

